

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ohlsdorf 28

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- z.B. WA1

Allgemeines Wohngebiet
- z.B. GRZ 0,4

Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. GH 28

Gebäudehöhe in m über Normalhöhennull (NHN), als Höchstmaß
- Baugrenze
- Brücke
- TGa

Fläche für Tiefgaragen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Mit Gehrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- z.B. (A)

Besondere Festsetzung (siehe § 2)
- Sonstige Abgrenzung
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Nachrichtliche Übernahme

- Wasserfläche
- D

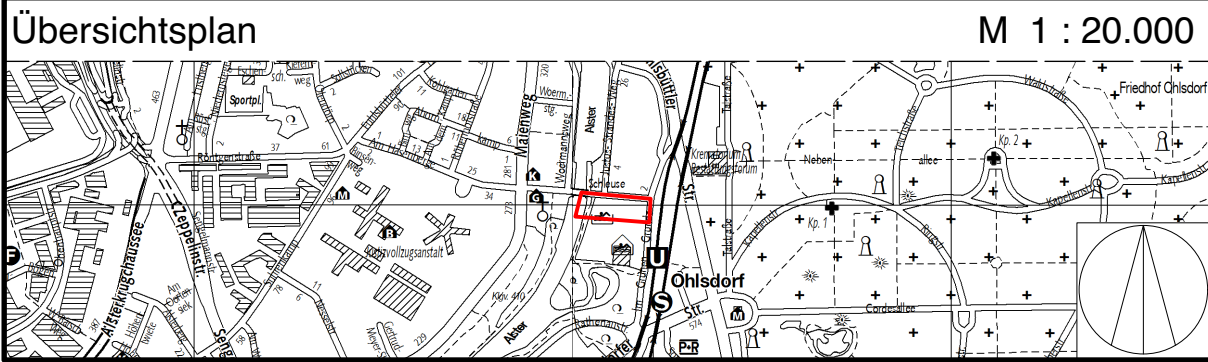
Denkmalschutz, Ensemble

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude
- Vorhabengebiet
- Vorhandene unterirdische Gasleitung
- Straßenhöhe bezogen auf NHN

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 2017.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Hamburg-Airport.
Bestandteil des Bebauungsplans ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan.
Zum Bebauungsplan existiert ein Durchführungsvertrag.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

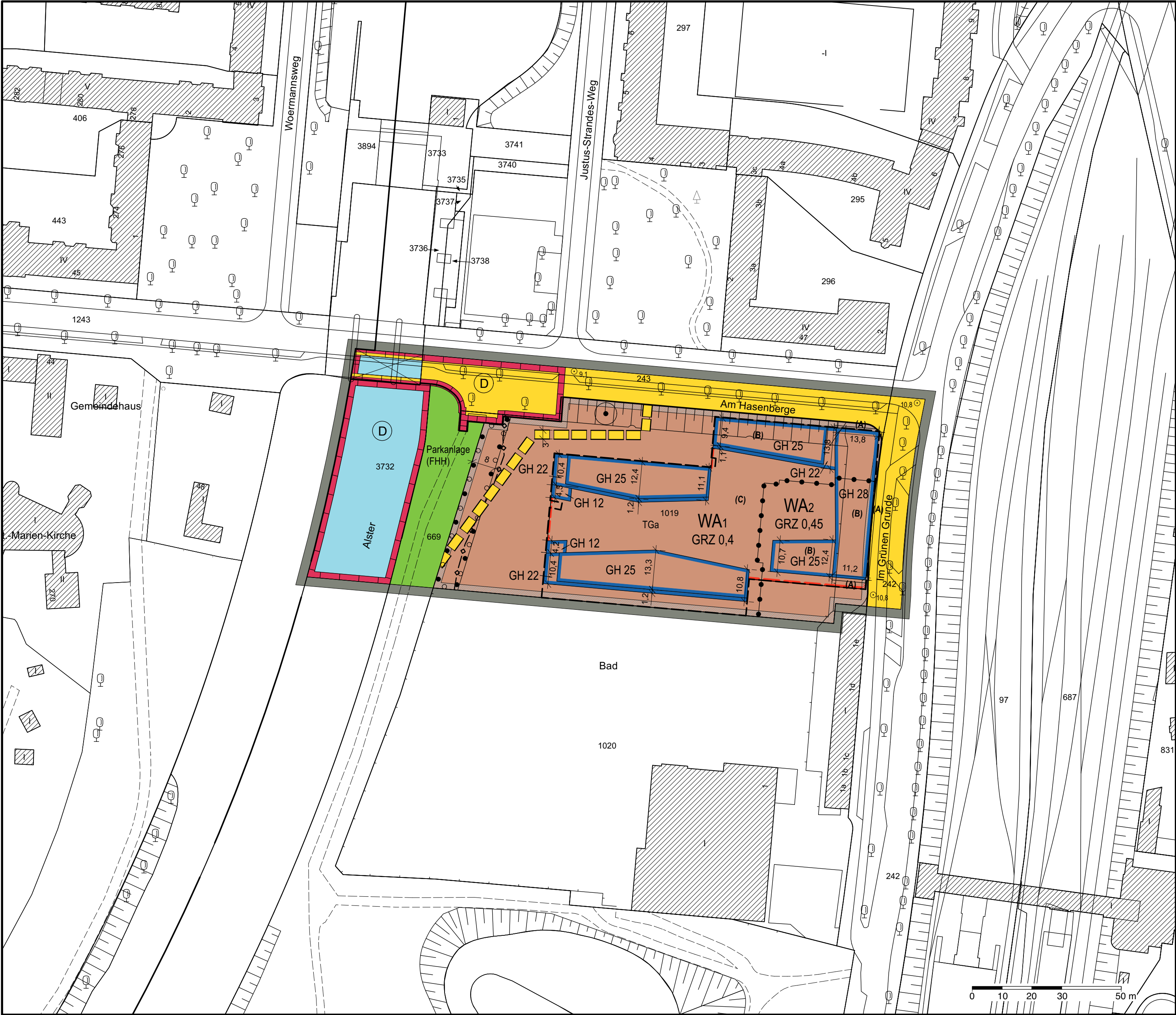


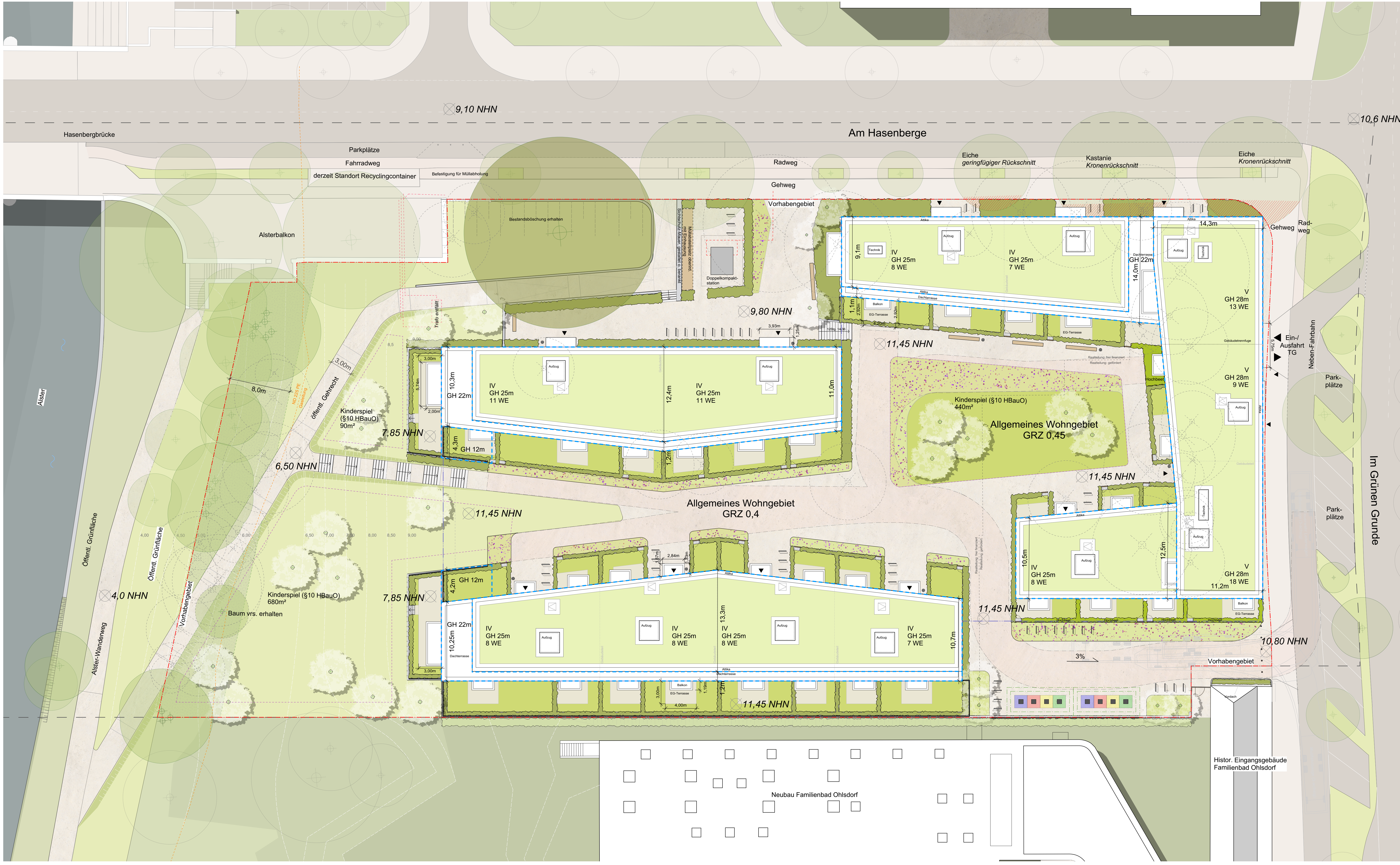
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Ohlsdorf 28

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 430





LEGENDE

BELAGSARTENMATERIAL

Betonsteinpflaster

Bord-Einfassung

Betonsteintapeten (Privatterrassen)

Holzbelag (Privatterrasse)

Trittplatte (Zuwegung zu den Privatgärten)

Müllenthausung (Standard-Einhausung)

1100-Container evtl. mit Holzverkleidung

Winkelstützmauer

Blockstufe Naturstein Granit 14/36 mit Treppenhändläufen

ANPFLANZUNG/BEGRUNGUNG

Niedrig wachsende Sträucher & Wiese

Rasen

Schotterrasen mit Zwiebelpflanzen Frühjahrsbühler

Höcker

Rotbuche: 2x v. mit Ballen, 4 Stk/m, geschnittene Höhe 90 cm

Liguster: 2x v. mit Ballen, 5 Stk/m, geschnittene Höhe 90 cm

festgesetzte Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

extensive Dachbegrünung: 12cm durchwurzelbare Substratschicht (ca. 1.500m² = rund 60% der Dachflächen)

AUSSTATTUNG

Fahrradbügel Flachstahl

Sitzelement Holz

Unterflur-Abfallsystem

Abfallbehälter

Durchgang zu Privatgärten (Feuerwehruzugang)

Hochbeet

Zaun

Doppelkompaktstation Abmessungen: ca. 3,5m (L) x 2,8m (B) x 2m (H) Betonplatten o.ä. als Bediengung ca. 6,6m x 5,4m

ABGRENZUNGEN & SONSTIGES

Baugrenze

z.B. GH 25m Gebäudehöhe in m über Normalhöhennull (NHN), als Höchstmaß

GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

V Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Dachausstieg/Entrauchungsklappe

Grenze vorhabenbezogener B-Plan Ohlsdorf 28

Grundstücksgrenze (=Grenze Vorhabengebiet)

Feuerwehrlinien

Unterbaute Bereiche (TG-Außenkante)

Kinderspielfläche: 1.210m² gesamt (Nachweis nach §10 HBauO)

Vorhandene unterirdische Gasleitung

BAÜME

Privater Baum, Neupflanzung (25 Stk, davon auf unterbauter Fläche 5 Stk und auf nichtunterbauter Fläche 20 Stk) Baum 1. Ordnung, z.B. Linde, Kastanie, Eiche o.vgl. z.B. Hochstamm 4 x verpflanzte St 120-25cm, mB

Baum 2. Ordnung, z.B. Weissdorn, Eibersche o.vgl. z.B. Hochstamm 4 x verpflanzte St 120-25cm, mB

Besonders erhaltungswürdige Rosskastanie (Erhaltungseigentum), Beachtung wurzelstreichender Wegebau (Betreuung durch Fachbegleitung Baumschutz)

öffentl. Straßenbaum, vorhanden und erhalten

öffentl. Straßenbaum, vorhanden, mit baubedingt erforderlichen Kronenrückschnitt (Betreuung durch Fachbegleitung Baumschutz)

Privater Baum, entfällt

Vorhabenbegründer

cds & Wulff Wohnbau GmbH & Co.KG
Archenholzstraße 42
22117 Hamburg

Unterschrift

Architekt

bof architekten
Schillerstraße 47-49
22767 Hamburg

Unterschrift

Bezirksamts Hamburg Nord

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmelstraße 6 - 20249 Hamburg

Unterschrift

Landschaftsarchitekt

Bruun & Möllers GmbH & Co.KG
Spaldingstraße 188
20097 Hamburg

Unterschrift

Projekt

Wohnen im Grünen Grunde

Bauherr

cds & Wulff Wohnbau Hamburg GmbH & Co. KG
Archenholzstraße 42
22117 Hamburg
tel.: 040 1736 24-433, fax: 040 1736 24-455
mail: info@otto-wulff.de

Planverfasser

Bruun & Möllers GmbH & Co. KG
Landschaftsarchitekten
Spaldingstr. 188, 20097 Hamburg
tel.: 040 822777-0, fax: 040 822777-17
mail: info@brun-moellers.de

Architekten

bof architekten
bücking, ostrop & flemming partnerschaft mbh
Schillerstraße 47-49, 22767 Hamburg
tel.: 040 36 90 438 0, fax: 040 36 90 438 10
mail: mail@bof-architekten.de

Plantitel

Vorhaben- und Erschließungsplan
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 28

Plannummer

BM_WGG-2_LP200

Datum

10.07.2018

Maßstab

1:200

Index

-

Gezeichnet

ML, ZP

Format

1,12/0,58

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maße und Angaben vor Ort genau zu überprüfen und die Baubedingungen und die Baubedingungen umzusetzen

BM_WGG_2_LP_vw

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35		FREITAG, DEN 29. SEPTEMBER	2023
Tag	Inhalt	Seite	
5. 9. 2023	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 28	301	
19. 9. 2023	Verordnung zum Neuerlass der Schiffsabfallabgabenverordnung und zur Anpassung der Umweltgebührenordnung 2129-7-1, 202-1-34	304	
26. 9. 2023	Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen in den Gebieten des Hamburger Hauptbahnhofs und Zentralen Omnibusbahnhofs neu: 7133-3	309	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ohlsdorf 28

Vom 5. September 2023

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, Nr. 214 S. 1), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Ohlsdorf 28 für den Geltungsbereich südlich der Straße Am Hasenberge zwischen Alsterlauf und der Straße Im Grünen Grunde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Alster – Am Hasenberge – Im Grünen Grunde – Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1019, über das Flurstück 669 der Gemarkung Ohlsdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen

Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende planungsrechtliche Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 2“ ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,45 für Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,95 zulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und technische Aufbauten (zum Beispiel Haus- und Klimatechnik, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie) bis zu einer Höhe von 2 m allgemein zulässig. Dach- und Technikaufbauten müssen, mit Ausnahme von Fahrstuhlüberfahrten und Dachausstiegen, mindestens 3 m hinter den Gebäudekanten zurückbleiben.
5. In den allgemeinen Wohngebieten sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone bis 2 m, durch Eingangserker bis 1,25 m und durch zum Hauptgebäude zugehörige ebenerdige Terrassen bis 3 m zulässig.
6. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
7. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
8. In den allgemeinen Wohngebieten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9. In den mit „(A)“ bezeichneten Bereichen der allgemeinen Wohngebiete sind Schlafräume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sichergestellt wird, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.
10. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
11. In den allgemeinen Wohngebieten ist der Erschütterungsschutz für die mit „(B)“ gekennzeichneten Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (Bauz. AT 08.06.17 B 5), Nummer 6.2, nicht überschreitet. Die DIN 4150-2, Teil 2, Aus-

- gabe 1999-06, ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt.
12. In dem mit „(C)“ bezeichneten Bereich wird ein Gelände-niveau von 11,45 m über Normalhöhennull festgesetzt. Ausnahmsweise können partielle Unter- oder Überschreitungen zu gestalterischen oder funktionalen Zwecken, zum Beispiel aus Gründen der Entwässerung, zugelassen werden.
 13. Für den mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbaum ist bei Abgang eine Ersatzpflanzung mit der gleichen Baumart vorzunehmen. Eine geringfügige Abweichung von dem festgesetzten Baumstandort kann zugelassen werden. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 14. Für die festgesetzte Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und die Funktion des Gehölzgürtels erhalten bleibt. Die Fläche darf für das nach Nummer 6 festgesetzte Gehrecht unterbrochen werden.
 15. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für Strauchpflanzungen sind mindestens dreifach verpflanzte Sträucher, Pflanzgröße mindestens 100 cm, und für Heckenpflanzungen mindestens zweifach verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 100 cm, mit mindestens vier Pflanzen je Heckenmeter zu verwenden.
 16. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ sind mindestens 21 Bäume und im allgemeinen Wohngebiet „WA 2“ sind mindestens vier Bäume anzupflanzen.
 17. In den allgemeinen Wohngebieten sind Hecken zur Einfassung der Erdgeschossgärten und ebenerdiger Dauerstandplätze für Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden anzupflanzen.
 18. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ und „WA 2“ sind jeweils mindestens 60 vom Hundert der Dachflächen mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen.
 19. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden, muss der durchwurzelbare Substrataufbau für Hecken und Sträucher mindestens 60 cm und für Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 100 cm betragen.
 20. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 21. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- und Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
 22. Innerhalb des Vorhabengebiets sind an vorhandenen Bäumen an geeigneten Stellen zwei Nistkästen für Nischenbrüter und zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter sowie drei Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. September 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord